

# **- Satzung -**

## **des Vereins der Freunde und Förderer der Jugendkirche TABGHA e.V.**

Die in dieser Satzung bevorzugte männliche Sprachform schließt ausdrücklich Frauen und Männer ein.

### **§ 1 – Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer der Jugendkirche TABGHA e.V.“ und hat seinen Sitz in 47051 Duisburg auf dem Dellplatz 35.

### **§ 2 – Zweck**

1. Die Jugendkirche TABGHA will insbesondere jungen Menschen mit Hilfe von altersgerechten Formen von Liturgie und Gottesdienst, aber auch von Kunst und Kultur, neue Zugänge zu Glaubensinhalten ermöglichen. Wesentlicher Aspekt dabei ist die demokratische Mitbeteiligung und Mitbestimmung junger Menschen bei der räumlichen und inhaltlichen Gestaltung der Jugendkirche TABGHA. Der Verein fördert das Projekt Jugendkirche TABGHA nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51-68 AO (Abgabenordnung), in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Religion und Kultur durch materielle und ideelle Unterstützung der Jugendkirche TABGHA. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel wird insbesondere erreicht durch:
  - a. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen;
  - b. Entgegennahme von Zuwendungen (Geld- und Sachzuwendungen);
  - c. Förderung von christlichen oder kulturellen Veranstaltungen, Gottesdiensten, Maßnahmen der Jugendpastoral bzw. -hilfe, sowie der Anschaffung von Kunst- oder Einrichtungsgegenständen für den Kirchenraum;
  - d. Finanzierung von Vergütungen bzw. Honoraren für Künstler, Referenten oder sonstiges Personal, welches in der oder für die Jugendkirche TABGHA tätig wird;
  - e. Zuwendungen an bzw. Kostenübernahmen für im Sinne von § 53 Nr. 2 AO (Abgabenordnung) wirtschaftlich hilfsbedürftige Jugendliche, unabhängig von parteipolitischen, religiösen, beruflichen oder ethnischen Gesichtspunkten, um ihnen die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendkirche TABGHA zu ermöglichen.

### **§ 3 – Mittel des Vereins /Begünstigungsverbot**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder während ihrer Mitgliedschaft, noch bei ihrem Ausscheiden, noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Verwaltungsausgaben begünstigt werden.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person bzw. (teil-)rechtsfähige Personenvereinigung werden. Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich zum Ersten des Monats, der auf den Zugang der Beitrittserklärung folgt, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein anderer Beginn erklärt.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss des Kalenderhalbjahres wirksam erklärt werden. Zur Wahrung der Frist genügt der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung bekanntzugeben, um dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied bekanntzugeben. Der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dieser Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand beantragen, den Ausschlussbeschluss durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung aufheben zu lassen. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der so angerufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Streichung aus der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entsprechend der aufgrund des nachfolgenden § 6 beschlossenen Beitragsordnung entrichtet wird. Die Streichung aus der Mitgliederliste soll dem betroffenen Mitglied bekanntgegeben werden.
6. Der jeweils verantwortliche katholische Priester der Jugendkirche TABGHA ist geborenes Mitglied des Vereins.

## **§ 5 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Vom Eintragungszeitpunkt in das Vereinsregister bis zum 31.12.2002 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt.

## **§ 6 – Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird für das jeweilige Geschäftsjahr ein Beitrag gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 – Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Ferner ist der jeweils verantwortliche katholische Priester der Jugendkirche TABGHA geborenes Mitglied des Vorstands.
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen zugleich auch Vereinsmitglieder sein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einer der beiden muss der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter sein.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt sämtliche Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen entstandene notwendige Kosten sind in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

## **§ 9 – Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Datum der wählenden Mitgliederversammlung an, gewählt. Er bleibt jedoch in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein oder vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger in den Vorstand wählen.

## **§ 10 – Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in nicht öffentlichen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden; eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des jüngsten stellvertretenden Vorsitzenden. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
2. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Als schriftliches Verfahren gilt auch die Kommunikation per E-Mail, Social Media oder Telefax.

## **§ 11 – Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten sind unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl des Vorstands;
  - Entgegennahme des Berichts des Vorstands;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Beschluss einer entsprechenden Beitragsordnung;
  - Wahl des Kassenprüfers;
  - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
  - Entgegennahme der Jahresrechnung und der Bilanz;
  - Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
3. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste können durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss zugelassen werden.

## **§ 12 – Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jedes Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe einer Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail oder Telefax übermittelt wird.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Spätere Ergänzungen können berücksichtigt werden. Der jeweilige Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben.

### **§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der Gründe für ihre Einberufung beim Vorstand beantragt.

### **§ 14 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird im Allgemeinen vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Versammlungsleiter bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen denjenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches vom ältesten anwesenden Vereinsmitglied gezogen wird. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
3. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel per Handzeichen. Bei Wahlen ist jedoch auf Antrag eines Mitglieds geheim abzustimmen.

## **§ 15 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen, beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Abteilung Kinder, Jugend und junge Erwachsene im Bischöflichen Generalvikariat Essen mit der Maßgabe, es ausschließlich zur Förderung der katholischen Jugendarbeit und -pastoral zu verwenden.

## **§ 16 – Aufsichtsrecht des Bischofs von Essen**

Der Verein untersteht der Aufsicht des Bischofs von Essen gemäß den Artikeln 802 und 803 der Synodalstatuten für das Bistum Essen.

## **§ 17 – Vereinsregister / Inkrafttreten der Satzung**

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am 18.09.2002 errichtet. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Stand 01.11.2020